

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Risiko- und Potentialanalyse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Verhaltenskodex.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Fortbildungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Personalverantwortung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Partizipation.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Präventionsangebote .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Beschwerdeverfahren .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Notfallplan/Handlungsleitfaden .....	6
Meldepflicht .....	9
Intervention.....	11
Rehabilitierung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Peergroupgewalt .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Kooperation mit Fachstellen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Qualitätsmanagement.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Anhang 1 – Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln	<b>FEHLER! TEXTMARKE</b>
<b>NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 2 – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit	<b>FEHLER!</b>
<b>TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 3 – Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen	<b>FEHLER!</b>
<b>TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 4 – Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses	<b>FEHLER!</b>
<b>TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 5 – Selbstauskunftserklärung	<b>FEHLER!</b>
<b>TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 6 – Auswertungsbogen zu den Fragebögen zur Risiko- und Potentialanalyse	<b>FEHLER!</b>
<b>TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
Anhang 7 - Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen	<b>FEHLER! TEXTMARKE</b>
<b>NICHT DEFINIERT.</b>	

## Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock

### Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

#### 1. Einleitung

Die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock soll ein sicherer Ort für alle sein, geprägt von einer Kultur der Achtsamkeit. Jede Person ist mit ihren Bedürfnissen zu achten und zu respektieren. Als Christen und Christinnen haben wir eine besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen, ganz besonders für Kinder und Jugendliche, sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben wir das vorliegende Schutzkonzept gemäß der Rahmen-Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gütersloh und der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sowie der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) erstellt.

Mit der Erstellung des Schutzkonzeptes verfolgen wir das Ziel, Übergriffigkeiten, Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt in unserer Kirchengemeinde vorzubeugen und im gegebenen Fall Beschwerdewege und Handlungsmuster aufzuzeigen. Wir arbeiten daran, dass alle Leitenden und Teilnehmenden sich bei unseren kirchlichen Veranstaltungen in einer offenen und angstfreien Atmosphäre bewegen können. Außerdem verstehen wir das Schutzkonzept als Orientierungshilfe im Alltag unserer Gemeinden für alle Mitarbeitenden im Haupt- Neben- und Ehrenamt, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche, sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene übernommen haben.

Zur Vorbereitung und Erarbeitung des Schutzkonzeptes hat sich seit 2022 im Auftrag des Presbyteriums ein Arbeitskreis gebildet, der in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh eine Befragung der Gemeindeleitung, der Haupt- und Nebenamtlichen, der Teilnehmenden und Leitenden der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit sowie für interessierte Gemeindeglieder durchgeführt hat.

Die Erkenntnisse aus dieser Befragung sind Grundlage für dieses Konzept.

#### 2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die sich in unseren Gemeinden, Gruppen und Verbänden engagieren, sowie Menschen, die die Angebote der Kirchengemeinde besuchen.

Dabei richten wir unseren Blick ganz besonders auf alle Kinder und Jugendlichen, die sich in unseren Gemeinden organisiert haben. Dazu zählen zur Zeit: die Jugendarbeit im CVJM, die Konfirmandenarbeit, und die Krabbelgruppen,

Des Weiteren sind uns hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene auch ein besonderes Anliegen. Das sind zur Zeit der Seniorenkreis, der Besuchsdienstkreis.

#### 3. Risikoanalyse

Grundlage dieses Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo es Gefahrenpotenziale oder mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Kirchengemeinde und den einzelnen Gemeindebereichen gibt – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz oder im Umgang mit sozialen Netzwerken.

## **4. Intervention**

### **4.1 Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung**

Der Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ermutigen und dafür Orientierung geben. In ihrer Rolle und Funktion haben sie eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung bei schutzbefohlenen Mädchen und Jungen, sowie Senioren, Kranken und Erwachsenen mit Behinderung. Deshalb gehören klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur zu einem Grenzen setzenden Umgang dazu.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeitende den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie Senioren, Kranken und Erwachsenen mit Behinderung zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

### **Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, in der **Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock**:

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt innerhalb der Kirchengemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der allen haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er bietet ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung bzw. längerfristiger Honorarverträge und ist durch alle Mitarbeitenden und betroffenen Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

### **Nähe-Distanz-Verhältnis**

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Mir ist bewusst, dass jede Person ein anderes Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz hat. Ich nehme diese Bedürfnisse ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich mache private Kontakte transparent und unterscheide zwischen privaten Kontakten und dienstlichem Auftrag.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.

### Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich achte auf einen vertrauensvollen und offenen Umgang.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich, wertschätzend und werde nicht verletzend oder beleidigend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler mache, und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.

### Umgang mit Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Distanz geht immer vom Kind oder von der\*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in denen ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen.
- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von mir auf andere.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

### Umgang mit Regeln

- Ich lege gemeinsam mit den Mitgliedern meiner Gruppe Regeln fest. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Ich informiere andere über festgelegte Regeln und erinnere daran, wenn es notwendig ist. Dies schließt auch andere Mitarbeitende mit ein. Ich erkläre Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und haben nach Möglichkeit einen direkten Bezug zum Regelverstoß.

- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halten.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

### Umgang mit Übernachtungen

- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Ich ziehe mich nicht vor den Teilnehmenden um.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer\*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich nach fachlichen Standards und gesetzlichen Erfordernissen.
- Ich informiere vor Anmeldung der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben können, die individuelle Absprachen und Lösungen erfordern können.

### Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Ich achte die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Vorbildfunktion bewusst.

### Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter\*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Ich habe den Verhaltenskodex der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock gelesen und erkläre mich bereit danach zu handeln.

---

Ort, Datum

Vor- und Nachname

---

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

## Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh/des Verbandes hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter\*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt. *(siehe auch Interventionsleitfaden der EKVV)*

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

## Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

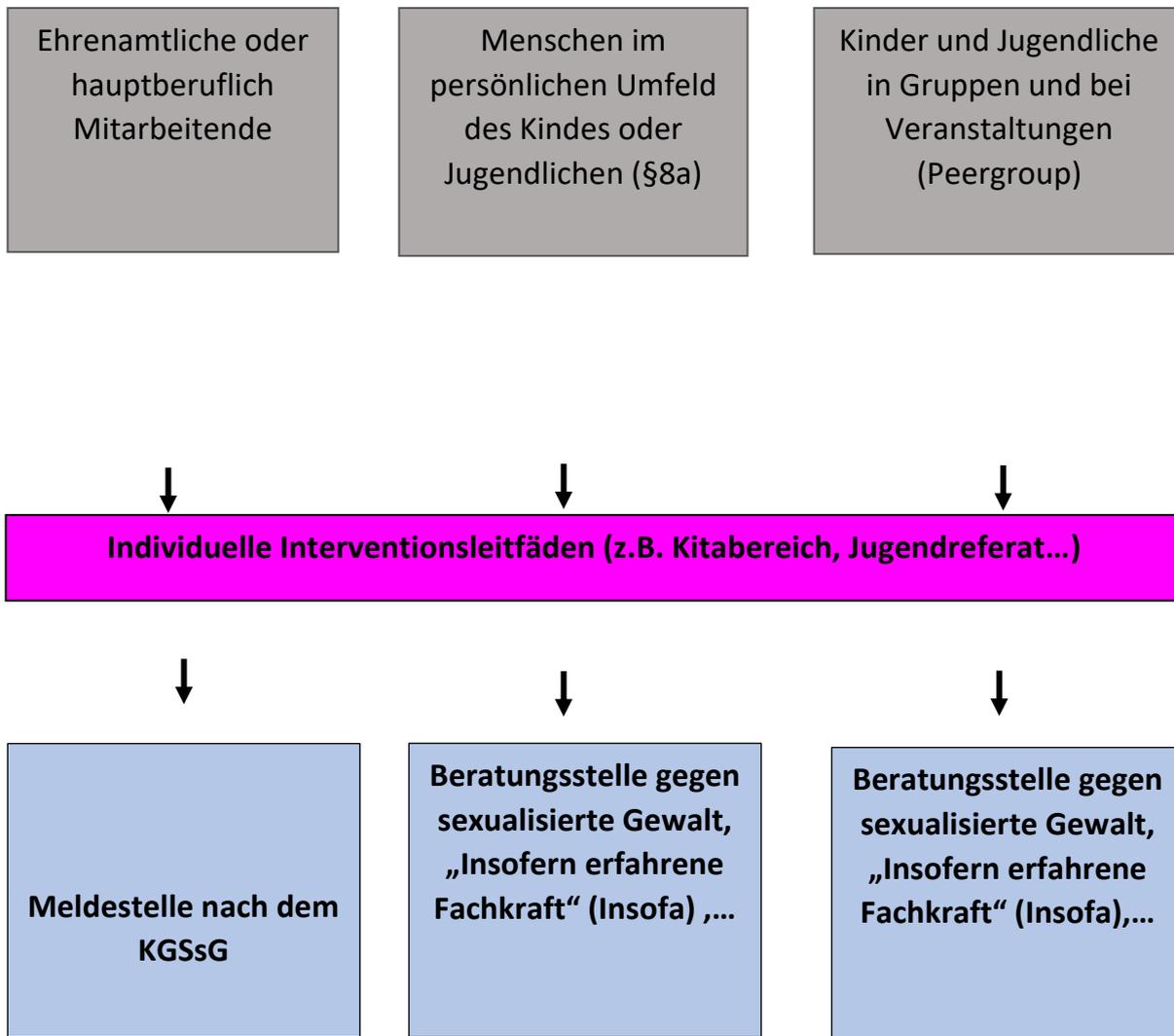
- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen
- 

### Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

*In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:*

<b>Verdachtsstufe</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b>
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh/des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



## Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh/im Verband bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. **Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)!

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen, nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidierter seelsorglicher Gespräche gilt. (siehe Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16)

Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



## Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene/Verbandsebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent\*in oder beauftragte Person mit Entscheidungsverantwortung)
- Öffentlichkeitsreferent\*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent\*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende\*r
- die Leitung der Verwaltung/Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg\*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind. Der Kirchenkreis/der Verband/eine Kirchengemeinde ist keine Ermittlungsbehörde, sondern unterstützt diese, wenn vor Ort ermittelt wird.

### Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation nach außen (Presse, Information der Presbyterien, Teams, Mitarbeitende, Eltern, ...) muss im Interventionsfall gut geregelt werden. Es wird ein für alle verbindliches Wordings abgesprochen. Verantwortlich hierfür ist die Stabstelle Kommunikation in Absprache mit der jeweiligen Leitung.

### 4.3 Dokumentation sexualisierter Gewalt

#### 4.3.1 Was tun wenn? – Verdachtsfall (Bitte den Datenschutz beachten!)

Wer hat etwas beobachtet? (Name/n der Gruppenleiter)	
Um welches Kind/Jugendlichen/ Schutzbedürftigen geht es? Alter?	
Gruppe	
Was wurde konkret beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? <b>(Fakten – keine eigene Wertung oder Mutmaßung)</b>	
Wann – Datum – Uhrzeit – Ort?	
Wer war dabei, wer hat etwas mitbekommen?	
Gibt es wörtliche Äußerungen des Kindes/Jugendlichen/Schutzbedürftigen?	
Wie sind meine Gefühle und Gedanken dazu?	
Handelt es sich um einen einmaligen Verdachtsfall oder wurden ähnliche Vorfälle bereits beobachtet?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Welche Schritte/Absprachen sind geplant bzw. getroffen worden?	
Wann genau wurde diese Dokumentation erstellt?	
Sonstige Anmerkungen	

#### 4.3.2 Was tun wenn? – Im Mitteilungsfall eines/r Betroffenen

(Bitte den Datenschutz beachten!)

Wem wurde etwas berichtet? (Name/n der Gruppenleiter)	
Um welches Kind/Jugendlichen/ Schutzbedürftigen geht es? Alter?	
Gruppe	
Was wurde konkret berichtet? <b>(Fakten – keine eigene Wertung oder Mutmaßung)</b>	
Wann wurde der Vorfall berichtet?	
Wann ist der Vorfall passiert?	
Wie sind meine Gefühle und Gedanken dazu?	
Handelt es sich um einen einmaligen Bericht oder wurden ähnliche Vorfälle bereits thematisiert?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Welche Schritte/Absprachen sind geplant bzw. getroffen worden?	
Wann genau wurde diese Dokumentation erstellt?	
Sonstige Anmerkungen	

### Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob drei Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. Umfang 22 Std.

2. Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. Umfang 11 bis 14 Std.

3. Personen ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindegemeindefunktionäre\*innen, Küster\*innen, Hausmeister\*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.

Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. Umfang 4,5 Std.

### Wichtig:

- Die Übersicht gibt den aktuellen Stand im Mai 2023 wieder. Die Schulungsinhalte befinden sich in einem Überarbeitungsprozess der Landeskirche. Umfang und Inhalt können sich noch ändern.
- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.

- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

## Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EKvW zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSSG

### juenger-BASISSCHULUNG I

- für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer\*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung Zeitumfang: 3 Stunden

#### Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit.
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

### juenger-BASISSCHULUNG II

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden

#### Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

## juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

### Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator\*innen
- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator\*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

**Nach Beschluss des Presbyteriums der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock wird das Institutionelle Schutzkonzept zum 27.06.2024 2024 in Kraft gesetzt.**



Vorsitzender des Presbyteriums

**6. Anlage : Hilfe und Beratung – wichtige Ansprechpartner und Kontaktadressen**

**Anlage 1: Hilfe und Beratung – wichtige Ansprechpartner und Kontaktadressen:**

<b>Intern – Kirchengemeinde</b>	<b>Name</b>	<b>Kontakt</b>
Pfarrstelle	Matthias Dreier	0521-451251 <a href="mailto:maeldreier@bitel.net">maeldreier@bitel.net</a>
<b>Extern –</b>		
<i>Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW</i>	Jelena Kracht	<b>Meldestelle der EKvW</b> Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Telefon: 0521 594-381 Mail: Meldestelle@ekvw.de
Fachstelle Prävention in den Ev. Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh	Manuela Kleingünther Diakonin, Sozialarbeiterin	Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld Tel. 0521/5837 – 136 Mail: gt-kk.praevention@ekvw.de
Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt	Frau Daniela Fricke Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“,	Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Telefon: 0521 594-308 Mail: Daniela.fricke@ekvw.de
<b>Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung</b>	Herr Christian Weber	Telefon: 0521 594-380 Mail: christian.weber@ekvw.de
<b>Extern – Bielefeld</b>		
Jugendamt Bielefeld, <i>Fachstelle Kinderschutz</i>		0521-51 5555 0521-51 3841 0521-51 3663
Polizeiwache Bielefeld Polizeiwache Brackwede		0521-58372550 0521-5452801
Mädchenhaus Bielefeld e.V. <i>Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und jungen Frauen</i>		0521-173016 beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de
<b>Extern – überregional</b>		
Telefonseelsorge		0800-1110111 0800-1110222
Nummer gegen Kummer <i>Kinder- und Jugendtelefon</i>		116111 <a href="http://www.nummergegenkummer.de">www.nummergegenkummer.de</a>
Nummer gegen Kummer <i>Elterntelefon</i>		0800-1110550 <a href="http://www.nummergegenkummer.de">www.nummergegenkummer.de</a>
Hilfeportal Missbrauch <i>Informationsportal</i>		<a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a>